Dominikanische Republik
Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

Schweizerische Botschaft, Dominikanische Republik

Santa Domingo, April 2007

Allgemeine Bemerkungen

Die Dominikanische Republik ist Gründungsmitglied der UNO und Mitglied der WTO seit 9. März 1995. Das Land hat in den 90er Jahren mit einschneidenden wirtschaftlichen und institutionellen Reformen begonnen (Zoll, Steuern, Finanzkontrolle, Banken-, Gerichts- und Elektrizitätssektor), die unter Präsident Fernández, der seit August 2004 zum zweiten Mal im Amt ist, weiter voran getrieben werden.

In den 90er Jahren verzeichnete die Dominikanische Republik Stabilität und anhaltendes Wirtschaftswachstum. Das Land galt als dasjenige mit der dynamischsten Wirtschaft Lateinamerikas. In den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts war das Wirtschaftswachstum rückläufig, teilweise zurückzuführen auf eine durch Betrug und Misswirtschaft erlittene Krise im Bankensektor. Diese führte zum Kollaps von 3 Banken und weitreichenden Verlusten für die Staatskasse. Im Jahre 2006 verzeichnete das Land ein Wirtschaftswachstum von 10,7 %. Die Inflation betrug im Jahre 2006 5 %. Der Pesos hält sich seit längerem bei ca. DOP 33 für einen USD.

Tourismus, Telekommunikation und Freizonen sind die lukrativsten Bereiche im Lande.

Zoll

Die allgemeinen Zollbestimmungen und Verfahren sind im Gesetz 3489 vom 14.02.1953 festgehalten. Die Zoll Gebühren sind durch Gesetze 11-92 und 14-93 vom 26.08.1993 geregelt. Diese wurden durch die Gesetze 146-00 und 12-01 ergänzt.

Um detaillierte und konkrete Auskünfte über die dominikanische Zollprozedur zu erhalten, setzt man sich direkt mit der Dominikanischen Zolldirektion in Verbindung www.dga.gov.do.

Als Mitglied der WTO seit 9.3.95, ist am 01.07.2001 Artikel VII des GATT 1994 in Kraft getreten (customs valuation) www.wto.org

Download from: www.osec.ch

Das Freihandelsabkommens mit den Vereinigten Staaten DR-CAFTA trat am 1. März 2007 in Kraft. Konsultieren Sie bitte dazu die folgende Webseite: www.ustr.gov

Dirección General de Aduanas
Av. Abraham Lincoln No 1101
Santo Domingo
República Dominicana

Tel. +809 547 7070
Fax +809 540 5853
Website: www.dga.gov.do

Die wichtigsten Gesetze sind auf der detaillierten und übersichtlichen Webseite der Zolldirektion www.dga.gov.do abrufbar.

Import- und Exportvorschriften

Für den Import oder Export z.B. von radioaktiven und psychotropen Stoffen, Stahlstangen, Holz, Samen, Waffen sowie auch Erdöl, Alkohol, Tabak u.ä. sind besondere Bewilligungen erforderlich. Import- und Exportquoten werden aufgrund internationaler Abkommen festgesetzt. Die Importeure müssen über eine in der Dominikanischen Republik registrierte Steuernummer (Registro Nacional de Contribuyente) verfügen. In der Dominikanischen Republik wohnhafte Ausländer können nur als Importeure tätig sein, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Die gängigsten Dokumente für die Einfuhr der Waren sind:

a) Konsularrechnung (dieses Dokument ist mit dem DR-CAFTA Abkommen für die beteiligten Länder weggefallen)
b) Handelsrechnung (Kopie)
c) Bill of Lading (Original)
d) Packing list
e) Certificate of origin (von Fall zu Fall)
f) Kopie des Zahlungsbelegs der Versicherung
g) Besondere Bewilligungen (von Fall zu Fall)

Die Dominikanische Republik hat die autonome Organisation „Centro de exportación e inversión de la República Dominicana (CEI-RD)“ gesetzlich gegründet, um die Investitionen und den Export zu fördern und zu entwickeln. Informationen, Vorschriften, Abkommen, Statistiken, Nachrichten, usw. sind bei der CEI-RD erhältlich:

CEI-RD
Centro de exportación e inversión de la República Dominicana
Av. 27 de Febrero
Plaza de la Bandera
Santo Domingo
Dominican Republic

Tel. +809 530 5505
Fax +809 531 5136
Website : www.cei-rd.gov.do
E-Mail : cei-rd@codetel.net.do

Es gibt auch eine private Vereinigung der Exporteure :

Asociación dominicana de exportadores Inc.
Av. W. Churchill no. 5
Apartado postal 73-2
Santo Domingo
Dominican Republic

Tel. +809 532 6779
Fax +809 532 1926
E-Mail : adoexpo1@codetel.net.do
Webseite: www.adoexpo.com

Es existiert zudem eine private Vereinigung der Importeure:

Asociación Nacional de Importadores
Av. Roberto Pastoriza no. 16
Cond. Diandy XIII, apt. 4-N-O
Santo Domingo
Dominican Republic

Tel. +809 381 2655
Fax +809 541 2574
E-Mail: asoc.impor@codetel.net.do

Devisenvorschriften

Die Steuern müssen in dominikanischen Pesos bezahlt werden. Die Ein- und Ausfuhr von Bargeld ist ohne Bewilligung bis zu einem Höchstbetrag von US$ 10'000.-- gestattet. Prüfen Sie die Höhe des auf der Zolldeklaration erwähnten Höchstbetrags bei der Einreise, um bei der Ausreise keine Schwierigkeiten zu haben. Investoren können mit Bewilligung auch höhere Beträge ausführen. Es besteht die Möglichkeit Bankkontos in US Dollars zu eröffnen. Der US Dollar hat einen sehr starken Einfluss auf die dominikanische Wirtschaft. In der Dominikanischen Republik gilt der freie Devisenmarkt.

Registrierung von Produkten, technische Bestimmungen, Umweltschutz

Das Handels- und Industrieministerium, durch sein Büro ONAPI, ist für die Registrierung von Erfindungen und Marken von Produkten und Dienstleistungen zuständig:

Oficina Nacional de la Propiedad Industrial (ONAPI)

Av. México esq. Leopoldo Navarro
Edif. Oficinas Gubernamentales Juan Pablo Duarte-El Huacal, 1er piso
Santo Domingo
Tel. +809 732 4447
Fax +809 732 7758
E-Mail : servicioalcliente@onapi.gov.do
Website : www.onapi.gov.do

Das Gesetz 20-00 (Ley Sobre Propiedad Industrial) ist auf www.dga.gov.do publiziert.

Auf der Homepage des dominikanischen Umweltministeriums finden Sie eine Anzahl von Gesetzen, Bestimmungen und Informationen über den Naturschutz. Das Gesetz Nr. 64-00 über „El Medio Ambiente y Recursos Naturales" trat am 18.8.2000 in Kraft. Das Gesetz ist auf der Webseite der Zolldirektion www.dga.gov.do veröffentlicht.

Umweltministerium
Ave. Tiradentes
Edif. La Cumbre, piso 10
Ens. Naco
Santo Domingo

Tel. +809 567 4300
Fax +809 683 4774
Website : www.medioambiente.gov.do
E-Mail: contacto@medioambiente.gov.do

Steuern

Die wichtigsten Arten von Steuern und Gebühren der Dominikanischen Republik sind :

1. Einkommensteuer physische Personen 15 – 29 %
   (monatliche Einkommen bis DOP 24'186 sind von der Steuer befreit)
2. Einkommenssteuer juristische Personen 29 % (2008:27%; 2009:25%)
3. Mehrwertsteuer (ITBIS) 16 %
4. Verbrauchssteuer (auf Alkohol, Tabak und Telekommunikation)
5. Erbschafts- und Schenkungssteuer
6. Grundstück- und Liegenschaftssteuer (bis zu DOP 5 Millionen befreit)
7. Motorfahrzeugsteuer
8. Casinosteuer

Informationen dazu sind im Steuergesetz, auf der Homepage des dominikanischen Steueramtes oder unter folgender Adresse erhältlich: www.dgii.gov.do. Konsultieren Sie zu den einzelnen Steuersätzen das Gesetz 557-05 über „Reforma Tributaria" vom 3.12.05 in Kraft seit 1.1.2006, welches auf der Webseite der Zolldirektion www.dga.gov.do publiziert ist.

Direccion General de Impuestos Internos
Ave. México No 48
Santo Domingo

Tel. +809 689 2181
E-Mail: informacion@dgii.gov.do

Handelsrecht

Festgelegt im dominikanischem „Kommerzgesetz". Es gibt darin auch viele Bestimmungen betreffend Steuerwesen, Arbeitsregelungen, Umweltschutz, welche die Handelsaktivitäten direkt beeinflussen.

Firmengründung

Das Kommerzgesetz schreibt vor, welche Formen von Unternehmen in der Dominikanischen Republik möglich sind, die bekanntesten davon sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften. Dieses Gesetz regelt auch die Pflichten und Rechte der Firmen. Jedes Unternehmen muss beim dominikanischen Handels- und Industrieministerium registriert werden.

Für manche Geschäftsbereiche sind Lizenzen oder Zertifikate über die beruflichen Qualifikationen erforderlich.

Ausländische Banken benötigen die Bewilligung der Bankenaufsichtkommission, um Zweigstellen zu eröffnen. Es gibt keine schweizerischen Banken oder Repräsentanzen in der Dominikanischen Republik. Auf der Webseite der Asociación de Bancos Comerciales de la República Dominicana, Inc. (ABA) können Sie Information über diese Banken einholen: www.aba.org.do

Die private Organisation CONEP hat einen guten Namen betreffend alle Aspekte im Zusammenhang mit privaten Firmen im Land:

Consejo Nacional para la Empresa Privada (CONEP)
Av. Sarasota No. 20. piso 12
Ens. La Julia
Santo Domingo

Tel. +809 472 7101
Fax +809 472 7850

E-Mail: cnep@codetel.net.do
Website: www.conep.org.do

Joint Venture Möglichkeiten

Die Anlaufstelle ist das CEI-RD (siehe oben)

Investitionsförderung

Zwischen der Schweiz und der Dominikanische Republik wurde am 27.1.2004 das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen unterzeichnet und im Februar 2006 ratifiziert. Das Abkommen trat am 30. Mai 2006 in Kraft.

Investitionsförderung gehört zu den Hauptaufgaben der oben erwähnten Organisation CEI-RD. Bei diesem Zentrum sind auch Informationen über den dominikanischen Markt, Verfahren und Gesetze erhältlich.

In der Dominikanischen Republik gibt es Instrumente für ausländische Investoren, die Steuererleichterungen oder Steuerbefreiung anbieten; z.B. Gesetz 8-90 vom 15.1.90 (Fomento de Zonas Francas) und die dazugehörige Verordnung 366-97; Gesetz 28-01 vom 1.2.01 für die Entwicklung der Grenzregionen und Gesetz 158-01 für die Tourismusentwicklung bestimmter Regionen (Ley de Incentivo Turistico). Gesetz 16-95 (Ley sobre la Inversion Extranjera) und die Verordnungen 380-96 und 163-97 regeln ausschliesslich die ausländischen Investitionen. Die meisten dieser Gesetzestexte sind auf www.dga.gov.do publiziert.

Einreisebestimmungen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen

Schweizer können sich zu einem vorübergehenden maximal 60 Tagen dauernden Aufenthalt innerhalb von 12 Monaten zum Besuch, Tourismus oder zu geschäftlichen Besprechungen visumfrei in der Dominikanischen Republik aufhalten. Erforderlich für die Einreise in die Dominikanische Republik sind ein gültiger Reisepass und die Zahlung am Bestimmungsflughafen von US$ 10.00 für eine so genannte „Touristen-Karte“. Der Aufenthalt kann durch Gesuch bei der Immigrationsbehörde bis zu 6 Monaten verlängert werden. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Dominikanischen Republik ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom dominikanischen „Arbeitsgesetz“ geregelt.

Für ausländische Investoren gibt es ein spezielles Programm, welches durch Dekret 950-01 vom 20.9.01 geregelt ist. Das CEI-RD kann darüber Auskunft erteilen.

Auskunft zu Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung können auch bei der Botschaft der Dominikanischen Republik in der Schweiz erhalten werden:

Weltpoststrasse 4
3000 Bern 15

Tel. 031 351 15 85 / 351 15 89
Fax 031 351 15 87
E-Mail: embaj.rep-dom@freesurf.ch

Inkassoverfahren und Mahnrecht

Betreibungsämter wie in der Schweiz gibt es nicht. Der sicherste Weg, eine Forderung geltend zu machen oder einen Streitfall zu regeln ist in jedem Fall, einen Anwalt zuzuziehen. Eine Liste mit vertrauenswürdigen Anwaltskanzleien kann beim Generalkonsulat bezogen werden.

Weiterführende Informationen und Links

Dominikanisches Aussenministerium :	www.serex.gov.do
Dominikanisches Finanzministerium :	www.finanzas.gov.do
Dominikanische Zentralbank :	www.bancentral.gov.do
Dominikanisches Handels- und Industrieministerium :	www.seic.gov.do
Oberstes Gericht :	www.suprema.gov.do

Datum:	4. April 2007
Autor:	Ursula Aaroe
Adresse der Autorin:	Schweizerisches Generalkonsulat, Santo Domingo Av. Jiménez Moya no. 71 Santo Domingo Dominikanische Republik Tel. + 809 533 3781; + 809 534 6944 Fax + 809 532 3781 E-mail: vertretung@sdd.rep.admin.ch Webseite: www.eda.admin.ch/santodomingo